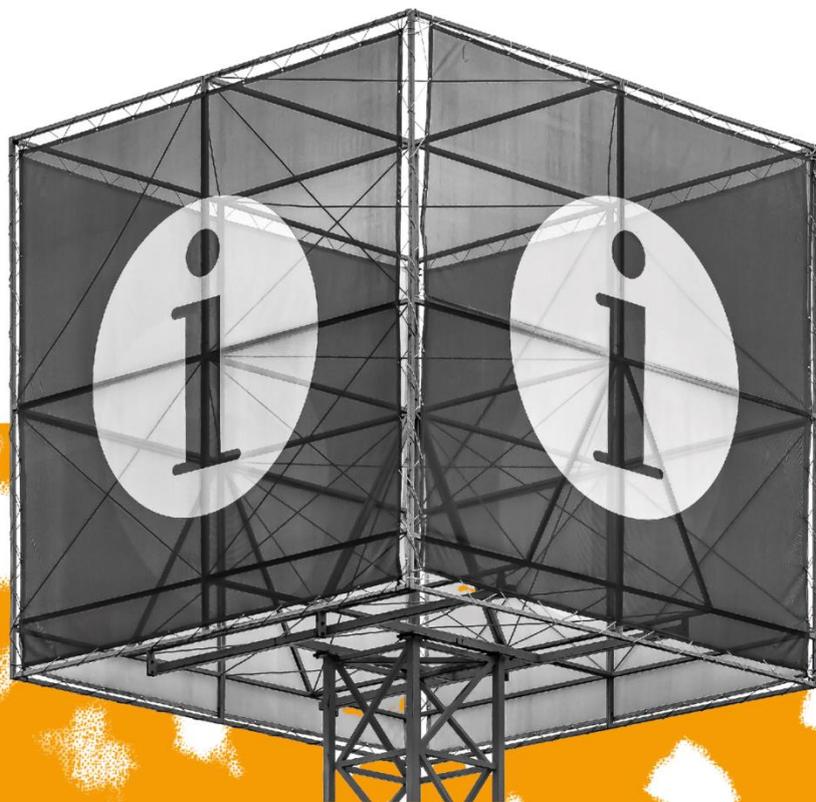


SCHNELLINFO



November 2024

Schnellinfo November 2024

Inhalt

In eigener Sache

- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Dezember 2024
- Flüchtlingsrat NRW verleiht Ehrenamtspreis an Flüchtlingshilfe Sevelen aus Issum
- Flüchtlingsrat NRW und lokale Initiativen sprechen sich gegen Bezahlkarte aus
- Herausforderungen und Facetten von Diskriminierung gegenüber Sintizze und Romnja
- Neue Mitarbeiterinnen beim Flüchtlingsrat NRW gesucht

Aus aktuellem Anlass

- Bundesregierung beschließt GEAS-Anpassungsgesetz
- Iran plant Abschiebung von bis zu zwei Millionen Afghaninnen
- Verlängerung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnisse bis März 2026
- Keine Flugmöglichkeiten für Dublin-Überstellungen nach Kroatien

Europa

- EU finanziert Abschiebungssystem in der Türkei
- Italien signalisiert Gesprächsbereitschaft für Wiederaufnahme von Dublin-Überstellungen
- Italienisches Gericht blockiert erneut Asylverfahren in albanischen Aufnahmezentren

Deutschland

- Kritik am privaten Flüchtlingsunterkunftsbetreiber Serco
- Somalia sagt Rücknahme von Migrantinnen zu
- Gerichtsurteil könnte Präzedenzfall für Abschiebung russischer Wehrdienstverweigerer schaffen
- Evangelische Kirche in Deutschland fordert Erhalt des Asylrechts
- Keine Einsparungen bei Integrationskursen
- Regelsätze im AsylbLG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

NRW

- Ergänzung zum Haushalts- und Gemeindefinanzierungsgesetz 2025
- Bezahlkarte in NRW
- Jahresbericht 2023 der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung NRW
- Förderphase 2025 für Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Rechtsprechung und Erlasse

- BVerwG: Rückkehr nach Italien für nichtvulnerable international Schutzberechtigte möglich
- BGH: Ersatzhaft verhindert Ausreise
- LSG Hamburg: Zur Bargeldbeschränkung für Bezahlkarteninhaberinnen in Aufnahmeeinrichtung
- VG Düsseldorf: Vorübergehender Abschiebungsschutz trotz Ablehnung des Folgeantrags
- VG Münster: Verlängerung der Überstellungsfrist nach Dublin III-VO verlangt Flüchtling-Sein und fristgerechte Zustellung einer Abschiebungsanordnung
- LG Paderborn: Fluchtgefahr nach § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG setzt Ablauf einer Ausreisefrist voraus

Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Oktober 2024
- OECD-Bericht zu Migrationsbewegungen und Arbeitsmarktintegration
- Antwort auf Kleine Anfrage zur drohenden Beendigung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan
- Antwort auf Kleine Anfrage zu Protesten gegen Unterkünfte und Übergriffe auf Flüchtlinge, Unterkünfte und ehrenamtliche Helferinnen im dritten Quartal 2024

Materialien

- Studie zu Verbänden von Migrantenorganisationen
- Leipziger Autoritarismus Studie 2024
- Studie zu Arbeitskräftemangel und Zuwanderung
- Leitfaden zum Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge
- Arbeitshilfe zur Beratung queerer Flüchtlinge

Termine

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Dezember 2024

Im Dezember bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Schulung: „Das Konstrukt 'sichere Herkunftsstaaten' – Hintergründe und Auswirkungen auf Betroffene“, Dienstag, 03.12.2024, 17:00 – 19:00 Uhr

Online-Workshop: „Argumentieren gegen Stammischparolen“, Mittwoch, 04.12.2024, 17:00 – 20:00 Uhr

Online-Austausch: „Ausblick auf das Jahr 2025 in der Flüchtlingssolidaritätsarbeit“, Dienstag, 10.12.2024, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-AG: „Kommunale Unterbringung - Veränderungen durch neue Landesunterkünfte vor Ort“, Dienstag, 17.12.2024, 17:00 – 18:30 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Website](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW verleiht Ehrenamtspreis an Flüchtlingshilfe Sevelen aus Issum

Mit [Pressemitteilung](#) vom 09.11.2024 hat der Flüchtlingsrat NRW bekanntgegeben, dass er am gleichen Tag gemeinsam mit dem DGB NRW und Amnesty International im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung in der Zeche Carl in Essen mit über 130 Teilnehmenden den Ehrenamtspreis 2024 an die Flüchtlingshilfe Sevelen aus Issum verliehen hat. Diese erhielt neben einer handgefertigten Skulptur ein Preisgeld von 500 €. Die Flüchtlingshilfe Sevelen bietet mit ihrem Café Welcome seit 2016 geflüchteten Menschen Unterstützung und einen Begegnungsort, trotz Herausforderungen wie Vorurteilen in der Dorfgemeinschaft und

fehlender politischer Rückendeckung. Ali Ismailovski, Vorstandsmitglied des Flüchtlingsrats NRW, hob hervor, dass die Initiative Sevelen mit ihrem „harten Kern“ die Willkommenskultur aufrechterhält und Projekte wie eine Jobbörse für Flüchtlinge initiiert. Mit der Verleihung des Ehrenamtspreises möchte der Flüchtlingsrat NRW die Arbeit für ein tolerantes Miteinander würdigen und mehr Menschen zu Engagement inspirieren. Die Preisträgerin und die übrigen Nominierten stehen für alle Engagierten in der Flüchtlingsarbeit in NRW, die trotz drohender Kürzungen in der Ehrenamtsförderung ein Zeichen gegen den Rechtsruck setzen. Detaillierte Informationen sind dem [Veranstaltungsbericht](#) des Flüchtlingsrats NRW zur Verleihung des Ehrenamtspreises 2024 zu entnehmen.

Flüchtlingsrat NRW und lokale Initiativen sprechen sich gegen Bezahlkarte aus

In einem [Artikel](#) des Rheinischen Spiegels vom 09.11.2024, in dem die Einführung einer Bezahlkarte für Schutzsuchende in Viersen thematisiert wird, wird auch der Offene Brief des Flüchtlingsrats NRW vom 17.10.2024 zitiert. In diesem Brief erklärt der Flüchtlingsrat NRW u. a., dass die Bezahlkarte zu einem erheblichen Mehraufwand für die Behörden führe, die Handlungsfreiheit der Betroffenen in diskriminierender Weise einschränke und schwerwiegende datenschutzrechtliche Bedenken aufwerfe. Laut einem [Artikel](#) im Mindener Tageblatt vom 28.10.2024 hat sich die Flüchtlingshilfe Rechtes Weserufer – Hafenschule Minden unter Berufung auf den Offenen Brief des Flüchtlingsrats NRW gegenüber dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Ali Dogan (SPD), gegen die Einführung einer Bezahlkarte für Schutzsuchende ausgesprochen. In einem [Artikel](#) vom 17.11.2024 berichtete die Westfalenpost über die Gemeinde Hövelhof, in der bereits im Mai 2024 eine Bezahlkarte für Flüchtlinge eingeführt worden ist. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, betont gegenüber der Westfalenpost ihre

grundsätzliche Ablehnung einer Bezahlkarte, die sie als diskriminierendes Instrument einstuft.

Fachtag zu Herausforderungen und Facetten von Diskriminierung gegenüber Sintizze und Romnja

Am 12.12.2024 veranstalten der Flüchtlingsrat NRW und PLANB Ruhr gGmbH anlässlich des Internationalen Tags der Menschenrechte einen **Fachtag**, in dessen Rahmen die Herausforderungen und Facetten von Diskriminierung gegenüber Sintizze und Romnja beleuchtet werden sollen. Eine Anmeldung kann bis spätestens 02.12.2024 per Mail an meldestelle@planb-ruhr.de erfolgen. In

einem **Flyer** finden sich weitere Informationen zur Veranstaltung.

Neue Mitarbeiterinnen beim Flüchtlingsrat NRW gesucht

Beim Flüchtlingsrat NRW sind zum 01.01.2025 folgende Stellen zu besetzen: eine Mitarbeiterin „Newsletter“, eine Mitarbeiterin „Website“, eine Referentin „Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit“ und eine Referentin „Vernetzung Ehrenamt“. Die vollständigen Stellenausschreibungen finden sich auf der **Webseite** des Flüchtlingsrats NRW.

Aus aktuellem Anlass

Bundesregierung beschließt GEAS-Anpassungsgesetz

Mit **Pressemitteilung** vom 06.11.2024 informierte die Bundesregierung, dass sie am gleichen Tag zwei Gesetzentwürfe zur Umsetzung des Reformpakets des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in nationales Recht beschlossen hat, das **GEAS-Anpassungsgesetz** und das **GEAS-Anpassungsfolgesgesetz**. Dabei seien sechs Dinge besonders hervorzuheben: Die Aufhebung bzw. Anpassung zahlreicher Vorschriften im Asylgesetz und im Aufenthaltsgesetz, die Umsetzung von Regelungen der GEAS-Rechtsakte mit Hilfe nationaler Regeln und gesetzlicher Normierung von Zuständigkeiten, die schnellen und umfassenden Registrierungen nach der EUODAC-Verordnung sowie funktionierende Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates, die Einführung des Asylgrenzverfahrens für Personen, bei denen die Zuerkennung von Schutz unwahrscheinlich ist, das diesbezügliche Pilotprojekt sowie die zusätzlichen Anpassungen an Vorgaben der GEAS-Reform insbesondere im Ausländerzentralregister- und Asylbewerberleistungsgesetz. FragDenStaat hat am 11.11.2024 auf seiner Webseite den **Entwurf** des Nationalen Umsetzungsplans (NIP) für Deutschland veröffentlicht. Im Rahmen einer **Pressemitteilung** vom 06.11.2024 kritisierte Pro Asyl den beschlossenen Entwurf zum GEAS-Anpassungsgesetz scharf, da die darin vorgesehenen Maßnahmen über die von der Europäischen Union gesetzten Anforderungen zur Umsetzung der GEAS-Reform hinausgingen und

Flüchtlinge massiv entrechteten und faire Asylverfahren verhindern würden. So sei u. a. geplant, Schutzsuchende aus bestimmten Herkunftsländern während des Asylverfahrens in geschlossenen Zentren zu inhaftieren. Besonders kritisch dabei sei, dass davon auch Kinder betroffen sein könnten. Zudem sollen mit dem Gesetzentwurf die Konzepte „sicherer Herkunftsstaaten“ und „sicherer Drittstaaten“ massiv ausgeweitet werden. Pro Asyl mahnt, dass ein Land für eine Einstufung als „sicher“ einer gründlichen menschenrechtlichen Prüfung unterzogen werden müsse, die auf Grundlage der geplanten Änderungen jedoch nicht gewährleistet sei. Pro Asyl fordert die Bundesregierung dazu auf, den Gesetzentwurf im Lichte der Menschenrechte zu überarbeiten, die von der EU gewährten Ermessensspielräume im Sinne des Schutzes von Asylsuchenden zu nutzen sowie faire und rechtsstaatliche Verfahren unter menschenwürdigen Bedingungen zu gewährleisten.

Iran plant Abschiebung von bis zu zwei Millionen Afghaninnen

Laut einem **Artikel** des Migazin vom 11.11.2024 plant die iranische Regierung, bis März 2025 etwa zwei Millionen Flüchtlinge nach Afghanistan abzuschicken. Nach Angaben der Vereinten Nationen beherberge der Iran mit fast vier Millionen Menschen eine der größten afghanischen Diasporagemeinden weltweit, iranische Behörden hätten zuletzt sogar von bis zu acht Millionen Afghaninnen im Land gesprochen. Viele dieser Menschen seien

in den vergangenen Jahrzehnten vor Kriegen oder aus wirtschaftlicher Not in den Iran geflohen. Bislang seien Afghaninnen dort insbesondere im Niedriglohnsektor, etwa im Bauwesen oder in der Landwirtschaft, als Arbeitskräfte gefragt gewesen. Ein Großteil von ihnen würden sich allerdings ohne offizielle Papiere im Land aufhalten. Der Kommandeur der iranischen Strafverfolgungsbehörden, Ahmad Resa Rada, habe vor kurzem die Beschäftigung „illegal eingereister“ Ausländerinnen in iranischen Unternehmen für gesetzeswidrig erklärt und massenhafte Abschiebungen angekündigt. Laut Migazin scheinen diese Maßnahmen auch darauf abzuzielen, innenpolitisch bei der iranischen Bevölkerung Zustimmung zu gewinnen. Seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan und der wirtschaftlichen Verschlechterung im Iran habe sich die öffentliche Stimmung gegenüber der afghanischen Gemeinschaft spürbar verschlechtert, u. a. würden Afghaninnen für die steigende Arbeitslosigkeit mitverantwortlich gemacht. Terroranschläge des afghanischen Ablegers des Islamischen Staates (ISIS-K) hätten diese Ressentiments weiter verstärkt. Das iranische Parlament berate außerdem zurzeit über ein neues Ausländergesetz, welches eine Migrationsobergrenze vorsehe, die den Anteil der ausländischen Bevölkerung auf maximal drei begrenzen solle. Sollte das Gesetz verabschiedet werden, könnten weitere Abschiebungen erfolgen, so das Migazin. Bereits im vergangenen Jahr habe der Iran nach

UN-Angaben rund 600.000 Afghaninnen abgeschoben.

Verlängerung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnisse bis März 2026

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in Übereinstimmung mit der EU eine Verlängerung der [Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung](#) sowie der [Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung](#) bis zum 04.03.2026 beschlossen. In einem [Artikel](#) vom 26.11.2024 gibt der Paritätischen Gesamtverband einen Überblick über die Regelungen. Während ukrainische Staatsangehörige weiterhin vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit seien, seien Staatenlose und Drittstaatsangehörige ohne internationalen Schutz oder gleichwertigen nationalen Schutz oder mit nur befristeten Aufenthaltstiteln in der Ukraine nicht mehr von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und benötigten ein Visum für die Einreise nach Deutschland.

Keine Flugmöglichkeiten für Dublin-Überstellungen nach Kroatien

In einer E-Mail vom 19.11.2024 hat die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Essen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darüber informiert, dass bis einschließlich April 2025 keine Flüge für Dublin-Überstellungen nach Kroatien verfügbar seien.

Europa

EU finanziert Abschiebungssystem in der Türkei

Eine am 11.10.2024 veröffentlichte [Untersuchung](#) von Lighthouse Reports in Zusammenarbeit mit internationalen Medien wie El País, Der Spiegel und Le Monde gewährt einen Einblick in das von der EU finanzierte Abschiebungssystem in der Türkei, welches massive Menschenrechtsverletzungen ermöglichen. So würden in Abschiebungszentren syrische und afghanische Flüchtlinge unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten, misshandelt und teils gewaltsam zur Rückkehr in ihre Heimatländer gezwungen. Obwohl die EU über diese Zustände informiert sei, würden führende

Beamtinnen die Vorwürfe ignorieren. Diese Erkenntnisse würden u. a. auf Befragungen von ehemaligen Inhaftierten, Mitarbeiterinnen in den Abschiebungszentren, europäischen Diplomatinen und Beamtinnen in Brüssel und der Türkei basieren. Zudem seien im Rahmen einer Analyse der EU-Finanzierung des Migrationsmanagements in der Türkei offizielle Berichte und Briefings der EU und der Türkei, Forschungspapiere sowie Vergabe- und Ausschreibungsdokumente untersucht worden. Wie der Untersuchung zu entnehmen ist, seien seitens der EU 213 Millionen Euro in den Bau und die Instandhaltung von rund 30 Ab-

schiebungszentren in der Türkei investiert worden. Insgesamt habe die Türkei fast eine Milliarde Euro von den EU-Staaten erhalten. Weitere Gelder seien in die Nachrüstung der Abschiebungszentren mit Stacheldraht und höheren Mauern geflossen. Dokumentiert worden sei auch der Einsatz EU-finanzierter Ausrüstung durch türkische Behörden zur Verhaftung und Abschiebung von Flüchtlingen nach Syrien.

Italien signalisiert Gesprächsbereitschaft für Wiederaufnahme von Dublin-Überstellungen

Mit [Presseerklärung](#) vom 26.11.2024 hat der Schweizerische Bundesrat darüber informiert, dass Italiens Innenminister Matteo Piantedosi nach einem Treffen mit Bundesrat Beat Jans in Chiasso angekündigt habe, über die Wiederaufnahme von Dublin-Überstellungen aus europäischen Ländern zu verhandeln. Italien habe Dublin-Überstellungen seit Dezember 2022 ausgesetzt, zeige sich nun aber angesichts sinkender Asylzahlen und der geplanten Umsetzung des EU-Migrationspaktes 2026 bei der Rückübernahme von Dublin-Fällen aus der Schweiz und anderen EU-Ländern Gesprächsbereit.

Italienisches Gericht blockiert erneut Asylverfahren in albanischen Aufnahmezentren

Am 12.11.2024 [berichtete](#) EURACTIV, dass das zuständige Gericht in Rom erneut die Pläne der rechten Regierung unter Ministerpräsidentin Giorgia Meloni blockiert habe, Asylverfahren außerhalb der EU in Albanien abzuwickeln. Die Richterinnen hätten entschieden, dass sieben von der italienischen Marine am 04.11.2024 nahe Lampedusa aufgegriffene Migranten aus Ägypten und Bangladesch, die in einem der albanischen Lager festgehalten worden seien, freigelassen und nach Italien gebracht werden müssten. Das gleiche Gericht habe bereits Mitte Oktober einen ersten Versuch, Asylverfahren in Albanien im Schnellverfahren durchzuführen, gestoppt. Insgesamt 16 Männer aus Ägypten und Bangladesch seien von Albanien nach Italien gebracht worden, nachdem die Richterinnen auf Grundlage eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.10.2024 entschieden hatten, dass beide Länder keine „sicheren Herkunftsstaaten“ seien. Zudem hätten die italienischen Richterinnen das überarbeitete „Sichere-Länder“-Dekret der Regierung, welches nach dem Gerichtsurteil im Oktober erlassen worden sei, um weitere rechtliche Rückschläge zu vermeiden, zur Prüfung an den EuGH verwiesen.

Deutschland

Kritik am privaten Flüchtlingsunterkunftsbetreiber Serco

Am 15.11.2024 veröffentlichten das ZDF-Magazin [Royale](#), das ARD-Magazin [Monitor](#) und die [Süddeutsche Zeitung](#) die Ergebnisse einer gemeinsamen Recherche, die belegen würden, dass in den vom britischen Konzern Serco in Deutschland betriebenen Flüchtlingsunterkünften Flüchtlinge mangelhaft versorgt und unzulänglich betreut würden. Laut einem [Artikel](#) der Tagesschau vom 15.11.2024 über die Recherche scheint das Unternehmen gleichzeitig ein äußerst profitables Geschäftsmodell mit hohen Gewinnmargen zu verfolgen. Serco präsentiere sich in Imagevideos als Dienstleisterin für Regierungen, welche sich neben der Flüchtlingsunterbringung auf Grenzschutz, Gefängnisse, weltweite Aufträge für das Militär, für

Marine, Luftwaffe und die Armee spezialisiert habe. Das Unternehmen betreibe einschließlich seiner Tochterfirmen ORS und European Homecare in Deutschland insgesamt 130 Flüchtlingsunterkünfte und sei damit der mit Abstand größte private Anbieter in diesem Bereich. Serco verantworte in Nordrhein-Westfalen 19 von 57 landeseigenen Sammelunterkünften. In Hessen betreibe das Unternehmen jede zweite Landeseinrichtung und in Rheinland-Pfalz sechs der sieben landeseigenen Unterkünfte. In Deutschland verwalte Serco fast 20 Prozent aller landeseigenen Sammelunterkünfte, wobei der bundesweite Anteil privater Betreiber an diesen Einrichtungen bei über 30 Prozent liege. Allein im Jahr 2022 habe die Serco-Tochter European Homecare laut Geschäftsbericht mit der

Unterbringung Schutzsuchender in Deutschland einen Jahresüberschuss von 26 Millionen Euro erzielt. Wie die Tageschau informiert, habe ORS seinem internen Bericht zufolge im ersten Quartal 2023 im Ankunftszentrum Meßstetten in Baden-Württemberg eine Bruttomarge von 45 Prozent erwirtschaftet. Am Standort Bernkastel-Kues in Rheinland-Pfalz liege die Bruttomarge für den gleichen Zeitraum bei fast 50 Prozent. Serco sieht sich laut Tagesschau seit Monaten deutschlandweit erheblicher Kritik ausgesetzt. Im April habe das Land Berlin drei Verträge mit der Serco-Tochterfirma ORS für den Betrieb von Flüchtlingsunterkünften aufgrund „gravierender Mängel“ gekündigt. Wie das Magazin Monitor berichtet habe, habe das Personal in einer von ORS betreuten Einrichtung den Tod eines Asylsuchenden mehrere Wochen lang nicht bemerkt. Zudem hätten mehrere Auftraggeberinnen Vertragsstrafen gegen ORS verhängt, da in den Unterkünften nicht genügend Personal eingesetzt worden sei. Den Vorwurf, Kosten einzusparen, um höhere Renditen zu erzielen, habe Serco zurückgewiesen. Mehrere Flüchtlingsräte, darunter der Flüchtlingsrat NRW, sowie Wohlfahrtsverbände hätten Kritik daran geäußert, dass der Staat zunehmend auf profitorientierte Anbieterinnen für die Versorgung von Flüchtlingen zurückgreife. Die Organisationen würden davor warnen, dass die Vergabe von Aufträgen an renditeorientierte Unternehmen langfristig erhebliche Folgekosten sowohl für Schutzsuchende als auch für die Gesellschaft nach sich ziehen könnte.

Somalia sagt Rücknahme von Migrantinnen zu

Laut einem [Beitrag](#) von Deutschlandfunk vom 05.11.2024 hat Bundeskanzler Olaf Scholz nach einem Treffen mit dem somalischen Präsidenten Mohamud in Berlin mitgeteilt, dass Somalia die Rücknahme von Migrantinnen ohne Bleiberecht zugesagt habe. Daher sei die Durchführung von Abschiebungen laut Scholz nun zügiger möglich. Wie der Deutschlandfunk informierte, würden der Bundesregierung zufolge aktuell ca. 65.000 Somalierinnen in Deutschland leben. Das Land sei seit Jahren von Konflikten und Gewalt betroffen. Teile Somalias würden durch die islamistische Terrorgruppe Al-Schabaab kontrolliert.

Gerichtsurteil könnte Präzedenzfall für Abschiebung russischer Wehrdienstverweigerer schaffen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat am 22.08.2024 (Az.: 12 B 17/23) im Fall eines Tschetschenen russischer Staatsangehörigkeit [entschieden](#), dass der Kläger in Tschetschenien zwar eine zwangsweise Rekrutierung als Vertrags-soldat mit einer dann realen Möglichkeit des Einsatzes zu Kampfhandlungen in der Ukraine zu befürchten habe, es ihm aber zugemutet werden kann, sich in der Russischen Föderation außerhalb seiner Heimatregion und des Nordkaukasus niederzulassen, da ihm dort keine Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK droht. Er müsste an einem solchen anderen Rückkehrort zwar mit einer Einberufung zum Wehrdienst rechnen, jedoch sei ein Einsatz als Grundwehrdienstleistender zu Kampfhandlungen in der Ukraine nicht beachtlich wahrscheinlich. Aktuell werden Wehrdienstleistende laut OVG lediglich zum Grenzschutz entlang der Grenze zur Ukraine und auf der Krim eingesetzt. Die Tageschau informierte in einem [Artikel](#) vom 11.11.2024, dass die Entscheidung des OVG laut Rechtsanwalt des Klägers in der Rechtsprechung als Präzedenzfall aufgegriffen werden könnte und damit jungen russischen Wehrdienstverweigerern zukünftig zunehmend die Abschiebung nach Russland drohe. So habe bereits das Verwaltungsgericht Halle in einem anderen Fall eines grundwehrdienstpflichtigen Tschetschenen „vollumfänglich Bezug auf das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg genommen“. Rudi Friedrich, Geschäftsführer des Vereins Connection e. V., betont, dass sich die Verwaltungsgerichte in Berlin und Brandenburg an die Gesetzesinterpretation des OVG halten müssten. Auch Gerichte in anderen Bundesländern könnten ähnlich entscheiden, wie der Fall aus Sachsen-Anhalt zeige. Zudem würde sich Friedrich zufolge auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in seinen Bescheiden auf Gerichtsentscheidungen beziehen. Robin Wagener, Koordinator der Bundesregierung für die zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit mit dem Südlichen Kaukasus, der Republik Moldau und Zentralasien im Auswärtigen Amt (AA) habe gegenüber der Tageschau Unverständnis hinsichtlich der Entscheidung des OVG geäußert, da dem AA etliche Berichte vorliegen würden, aus denen

hervorgehe, dass russische Soldaten unter Androhung von Tötung oder Folter durch ihre Vorgesetzten zu Einsätzen gegen die Ukraine gezwungen würden. Auch der russische Anwalt und Aktivist Artjom Klyga hat der Tagesschau zufolge deutsche Gerichte dafür kritisiert, die Realität in Russland nicht ausreichend zu berücksichtigen. Demnach würden Informationen des russischen Verteidigungsministeriums oft unkritisch herangezogen, während Berichte von Menschenrechtlerinnen und der UN ignoriert würden.

Evangelische Kirche in Deutschland fordert Erhalt des Asylrechts

Laut einem [Artikel](#) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 13.11.2024 hat diese zum Abschluss ihrer Synodentagung in Würzburg mit dem Schwerpunktthema „Migration, Asyl und Menschenrechte“ mehrere Papiere verabschiedet, mit denen sie sich für den Erhalt des individuellen Rechts auf Asyl, gegen Asylverfahren in Drittstaaten und für eine sachliche Diskussion über das Thema „Asyl“ ausspricht. Die EKD habe sich in ihrem Beschluss außerdem auch für die Fortführung des humanitären Aufnahmeprogramms für afghanische Flüchtlinge ausgesprochen, „bis wenigstens diejenigen nach Deutschland einreisen können, die eine endgültige Aufnahmezusage erhalten haben“. Kritik übt die EKD an Räumungen von Kirchenasylan durch staatliche Behörden und fordert die Einhaltung der bisherigen Kooperationsvereinbarungen, die eine erneute Prüfung von Kirchenasylfällen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorsehen.

Keine Einsparungen bei Integrationskursen

Wie aus einer Presseerklärung der Integrationsministerkonferenz (IntMK) vom 27.11.2024 hervorgeht, habe der Vorsitzende der IntMK, Niedersachsens Integrationsminister Dr. Andreas Philippi, begrüßt, dass die Bundesregierung auf die massive Kürzung bei den Integrationskursen verzichten möchte. Dies gehe aus einem Schreiben des Bundesinnenministeriums an die Länder hervor, nach dem die Integrationskurse des Bundes erhalten und die notwendigen Mehrbedarfe für 2025 finanziell abgesichert werden sollen. Philippi äußerte, dass es bedauerlich sei, dass es erneut massiven

Druck der Länder bedurft habe, um Kürzung aufzuhalten. Er warnte vor den gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Folgen von Einsparungen und forderte künftig mehr Verlässlichkeit in der Integrationspolitik. Das Magazin berichtete mit [Artikel](#) vom 13.11.2024, auch der Sonderbeauftragte der Bundesregierung für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, Daniel Terzenbach, habe eine Reform der Integrationskurse gefordert. Danach sollten die Kurse stärker an den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts ausgerichtet werden, da bei der Einführung der Integrationskurse vor 20 Jahren Integration und Arbeitsmarkt noch nicht so eng miteinander verknüpft gewesen seien. Laut Magazin soll im Rahmen des „Jobturbo“-Programms Flüchtlingen nach den Kursen schneller der Übergang in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden, wobei Qualifizierungen und Sprachkurse berufsbegleitend stattfinden sollen. Die Diskussion um eine Reform steht nach Ansicht des Magazin möglicherweise mit den geplanten Kürzungen des Budgets für die Integrationskurse in Zusammenhang. So sollen im Jahr 2025 nur noch 500 Millionen Euro statt 1,1 Milliarden Euro im Bundeshaushalt für die Kurse bereitgestellt werden. Der Mediendienst Integration hat in einem [Artikel](#) vom 04.11.2024 Fakten zu Integrationskursen in Deutschland zusammengestellt.

Regelsätze im AsylbLG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 29.10.2024 die neuen [Regelsätze](#) im AsylbLG für 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Auf seiner Webseite führt das BMAS in einem [FAQ](#) zur Fortschreibung der Regelbedarfe zum 01.01.2025 aus, dass kein Besitzschutz für die Geldleistungen im Grundleistungsbezug nach § 3a AsylbLG bestehe, was zur Folge habe, dass die Geldbeträge im Jahr 2025 aufgrund der sich nach einer hohen Inflation wieder auf ein normales Maß einpendelnden Preisentwicklung sinken werden. Der fehlende Besitzschutz für Grundleistungsbeziehende begründe sich darin, dass für diese kein langfristiger Aufenthalt absehbar sei und sich deren Lebensverhältnisse daher von Personen, die Analogleistungen nach dem AsylbLG oder Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II (Bürgergeld) erhalten,

unterscheiden würden. Für die beiden letztgenannten Gruppen garantiere die Besitzschutzregelung eine Absicherung langfristiger Lebensgrundlagen. Harald Thomé vom Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles e. V. in Wuppertal hat eine vom Sozialrechtsexperten Rüdiger Böker erstellte [Tabelle](#) (Stand: 01.11.2024) veröffentlicht, in der die einzelnen Abteilungen der Regelbedarfe wie Ernährung, Mobilität und Telekommunikation mit ihren jeweiligen Beträgen ab 2025 sowohl für SGB II / XII – als

auch für AsylbLG-Beziehende aufgeschlüsselt werden. Die detaillierte Zusammensetzung der Regelsätze werde bei der Prüfung von Kürzungen nach § 1a AsylbLG relevant und sei zudem für die Berücksichtigung von Bedarfen, die durch Sachleistungen gedeckt werden, entscheidend, wie Claudius Voigt von der GGUA Flüchtlingshilfe in einer E-Mail vom 15.11.2024 informierte.

NRW

Ergänzung zum Haushalts- und Gemeindefinanzierungsgesetz 2025

Die Landesregierung hat am 14.11.2024 eine [Ergänzung](#) (Drucksache: 18/11300) zum Haushaltsgesetz 2025 sowie zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 vorgenommen. Nach dem Terroranschlag in Solingen im August 2024 habe die Landesregierung umgehend erste Maßnahmen ergriffen, die u. a. Verbesserungen im Meldewesen für den Asylbereich sowie eine Erhöhung der Polizeipräsenz und erweiterte Personenkontrollen bei Volksfesten umfassen würden. Zur Umsetzung des Sicherheitspakets in den Bereichen Sicherheit, Migration und Prävention plane die Landesregierung im Haushaltsentwurf 2025 eine Erhöhung der Ausgaben um 93,1 Millionen Euro, die Bereitstellung von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 312 Millionen Euro sowie die Schaffung von 176 neuen Stellen. Bereits im Nachtragshaushalt 2024 seien zusätzliche Mittel in Höhe von 2,3 Millionen Euro sowie 52 neue Stellen vorgesehen worden. Neben der Bereitstellung finanzieller Mittel für u. a. die Planung einer weiteren Abschiebehaftanstalt (Verpflichtungsermächtigung +200 Mio. EUR) und zur Stärkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur schnelleren Bewältigung der asylgerichtlichen Verfahren (+1,1 Mio. EUR, Einrichtung von 15 neuen Stellen im Nachtragshaushalt 2024) sollen auch Gelder zur Vernetzung allgemeiner Präventionsangebote und für den Ausbau eines landesweiten Kompetenz- und Beratungsnetzwerk (+10,3 Mio.

EUR), sowie für die Prävention in Flüchtlingsunterkünften und für Flüchtlinge (+2,2 Mio. EUR und Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6 Mio. EUR) zur Verfügung gestellt werden. Zudem sind im Entwurf auch Mittel für Angebote zur Sensibilisierung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung in Unterbringungseinrichtungen vorgesehen (+6 Mio. EUR und Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6 Mio. EUR).

Der Hauptausschuss des Landesintegrationsrats NRW hat im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) vom 23.11.2024 die Rücknahme der geplanten Haushaltskürzungen in den Integrations- und Sozialprogrammen für 2025 gefordert. Unverständlich ist nach Ansicht des Landesintegrationsrates NRW, warum gerade zu einer Zeit, in der der gesellschaftliche Zusammenhalt und der Erhalt der Demokratie gefährdet seien, die „Förderung der Integration Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt“ sowie die „Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz“ um rund 8,2 Millionen Euro gekürzt werden sollen. Dadurch würden genau die Strukturen geschwächt, die Maßnahmen gegen Rassismus, Antisemitismus, Antidiskriminierung und Islamismus-Prävention unterstützen und zur Förderung demokratischer Werte in der Gesellschaft beitragen. Problematisch sei auch die komplette Auflösung des Komm-An Programmteils II „bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort“, da die Landesregierung dadurch das ehrenamtliche Engagement von

und für Menschen mit internationaler Familiengeschichte sowie die wichtige Arbeit der Migranten-selbstorganisationen in den Kommunen schwäche. Der Ausschuss verweist auch auf die Kundgebung „NRW bleib sozial!“ mit 32.000 Teilnehmerinnen am 13.11.2024 in Düsseldorf als klares Zeichen des Widerstands der Zivilgesellschaft gegen die Kürzungen und fordert das Landesparlament auf, sich in der nächsten Lesung zur Beratung der Haushaltspläne gegen die Kürzungen einzusetzen. Über die Kundgebung in Düsseldorf [berichtete](#) auch die Freie Wohlfahrtspflege NRW.

Bezahlkarte in NRW

Das MKJFGFI NRW hat am 22.10.2024 den [Entwurf](#) einer „Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)“ vorgelegt. Auf Grundlage der geplanten [Änderung](#) des Ausführungsgesetzes zum AsylbLG soll die Verordnung die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte in den NRW-Kommunen und Landeseinrichtungen regeln. In der Verordnung ist eine Opt-Out-Regelung vorgesehen, nach der jede Kommune beschließen kann, die Leistungen nach dem AsylbLG nicht im Regelfall in Form der Bezahlkarte zu erbringen. Am 29.11.2024 fand die Sachverständigenanhörung des Integrationsausschusses statt, in deren Rahmen die Expertinnen ihre [Stellungnahmen](#) zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgetragen haben. In ihrer Stellungnahme (ab Seite 33) vom 21.11.2024 führt die Sozialrechtsanwältin Eva Steffen u. a. aus, dass es nicht mit den Vorgaben des AsylbLG vereinbar sei, dass im Verordnungsentwurf die Bezahlkarte sowohl für Grundleistungsbeziehende als auch Analogleistungsbeziehende als „Regel“ vorgesehen sei. Laut § 2 und § 3 AsylbLG sei die Bezahlkarte als eine gleichrangige, nicht vorrangige Möglichkeit der Leistungserbringung vorgesehen, deshalb sei vorgeschrieben, dass die Kommunen freies Ermessen

ausüben, ob sie eine Bezahlkarte oder Geldleistungen nutzen. Unabhängig davon müsse in jedem Einzelfall eine Ermessensentscheidung über das „ob“ der Leistungsgewährung in Form der Bezahlkarte getroffen werden. Gegen jede Entscheidung zur Ausgabe der Bezahlkarte seien Rechtsmittel möglich. Zudem widerspreche vermutlich auch die Regelung, dass der vorgesehene Bargeldbetrag von 50 Euro nur überschritten werden könne, wenn „berechtigter Mehrbedarf“ vorliegen, § 3 und § 2 AsylbLG, da diese vorsehen würden, dass der Bargeldanteil erhöht werden müsse, wenn bestimmte Bedarfe nicht mit der Bezahlkarte gedeckt werden können.

Bereits am 13.11.2024 kritisierte der Städte- und Gemeindebund NRW in einem [Schnellbrief](#) die in § 4 des Verordnungsentwurfs enthaltene Opt-Out-Regelung. Zum einen werde damit die Tür für kommunalpolitische Diskussionen über die Sinnhaftigkeit der Einführung der Bezahlkarte geöffnet. Zum anderen könne dadurch die bundespolitische Zielsetzung der Bezahlkarte, Anreize zur Flucht nach Deutschland zu verringern, konterkariert werden. Des Weiteren informiert der Städte- und Gemeindebund NRW, dass die Bezahlkarte ab Januar 2025 schrittweise eingeführt werden solle, beginnend in einer Pilotunterkunft des Landes. Am 14.01.2025 erfolge die Einführung in jeweils einer Unterkunft pro Regierungsbezirk, ab dem 01.03.2025 dann in allen landeseigenen Einrichtungen. In den Kommunen soll die Einführung sukzessive im Laufe des Jahres 2025 erfolgen, wobei sich die Kommunen dann mit der Kartenanbieterin für die Einführung vor Ort austauschen müssten. Aktuell würden Handlungsempfehlungen für die Kommunen vorbereitet. Eine Evaluierung der Regelungen sei für den 31.12.2027 vorgesehen. Der Städte- und Gemeindebund NRW weist in seinem Schnellbrief außerdem daraufhin, dass weiterhin eine Klage gegen die Vergabe zur Einführung der Bezahlkarte beim Oberlandesgericht Karlsruhe anhängig sei. Je nach Ausgang des Verfahrens könnten weitere Verzögerungen entstehen.

Förderphase 2025 für Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Laut einer [Meldung](#) der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.11.2024 will die Landesregierung NRW Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Jahr 2025 erneut fördern. Die aktuellen Förderschwerpunkte finden sich in einem [Aufruf](#) des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 21.11.2024. Anträge auf eine Förderung können beim Kompetenzzentrum für Integration der Bezirksregierung Arnsberg bis zum 22.12.2024 gestellt werden. Dafür steht auf deren Webseite ein [Online-Antragsverfahren](#) zur Verfügung.

Jahresbericht 2023 der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung NRW

Die unabhängige Abschiebungsbeobachtung NRW hat am 05.11.2024 ihren [Jahresbericht](#) für das Jahr 2023 veröffentlicht. Im Jahr 2023 seien an den Flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn zwei unabhängige

Abschiebungsbeobachterinnen tätig gewesen, um Transparenz im Abschiebungsvollzug zu fördern. Von NRW aus seien im Jahr 2023 insgesamt 3.663 Abschiebungen und damit die meisten in ganz Deutschland veranlasst worden. Im Vergleich zum Vorjahr entspreche dies einem Anstieg um 17 Prozent. Über die Flughäfen in NRW seien 2023 insgesamt 2.470 Personen abgeschoben worden, 45 Prozent mehr als im Vorjahr (2022: 1.700 Personen). Rund 60 Prozent aller Abschiebungen hätten im Rahmen von Sammelabschiebungen, alle anderen auf normalen Linienflügen stattgefunden. Im Jahresbericht werden anhand von Fallbeispielen u. a. der Umgang von Behördenvertretenden mit Abzuschiebenden, die Berücksichtigung des Kindeswohl, Familientrennung, der Umgang mit Schwangeren, die medizinische Begleitung und die Handynutzung durch Betroffene thematisiert und diesbezüglich Empfehlungen formuliert.

Rechtsprechung und Erlasse

BVerwG: Rückkehr nach Italien für nichtvulnerable international Schutzberechtigte möglich

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 21.11.2024 hat dieses am gleichen Tag in zwei Urteilen (Az.: 1 C 23.23 und Az.: 1 C 24.23) entschieden, dass alleinstehende, erwerbsfähige und nicht schutzbedürftige Personen mit internationalem Schutzstatus bei einer Rückkehr nach Italien derzeit keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen befürchten müssen, die eine Verletzung ihrer Rechte gemäß Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta darstellen würden. Mit seinen Urteilen habe das BVerwG die Entscheidungen des Obergerichtes (OVG) Rheinland-Pfalz im Falle zweier in Italien anerkannter weiblicher Schutzsuchender bestätigt, deren Asylanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unzulässig abgelehnt worden waren und denen die Abschiebung nach Italien angedroht worden war. Das OVG habe die gegen die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Trier gerichtete Berufung der Klägerinnen mit der

Begründung zurückgewiesen, dass es nicht wahrscheinlich sei, dass Schutzberechtigte bei ihrer Rückkehr nach Italien in eine extreme materielle Notlage geraten, die ihre Grundbedürfnisse wie Unterkunft, Nahrung und Hygiene gefährden würde. Sie könnten in der Regel vorübergehend in Notunterkünften oder Schlafstellen unterkommen, die von Kommunen, Kirchen oder anderen Hilfsorganisationen bereitgestellt werden. Ihre weiteren Bedürfnisse, einschließlich Nahrung, könnten sie durch eigenes Einkommen decken, ggf. ergänzt durch Unterstützung dieser Stellen. Auch die medizinische Grundversorgung sei in Italien sichergestellt. Diese Einschätzung gelte auch für weibliche Schutzberechtigte.

BGH: Ersatzhaft verhindert Ausreise

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit [Beschluss](#) vom 29.10.2024 (Az.: XIII ZB 53/21) festgestellt, dass bei Verbüßung einer Haftstrafe die Betroffene unverschuldet an der Ausreise verhindert ist, wenn

sie keine Kenntnis von Beginn und Ende der Ausreisefrist hat. Das Amtsgericht Dresden hatte im Fall eines russischen Staatsangehörigen, der seiner Pflicht zur freiwilligen Ausreise nicht nachgekommen war, da er eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßte, nach dessen Entlassung einen einwöchigen Ausreisegewahrsam angeordnet, da er angeblich schuldhaft nicht ausgeweist war. Klage und Berufung des Betroffenen gegen die Ablehnung seines Asylantrags waren erfolglos gewesen. Der BGH stellte in seiner Entscheidung fest, dass die Verhängung und der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe auf Straftaten beruhten, die der Betroffene begangen hatte, bevor der Ablehnungsbescheid des Bundesamts durch die negative Entscheidung der Berufungsinstanz bestandskräftig geworden war. Vor dessen Bestandskraft kann dem Betroffenen laut BGH keine Kenntnis angelastet werden, ob und wann die ihm gesetzte 30-tägige Ausreisefrist beginnen und enden würde. Daher war die Ausreisefrist aufgrund der Haft unverschuldet verstrichen und die Anordnung von Ausreisegewahrsam rechtswidrig.

LSG Hamburg: Zur Bargeldbeschränkung für Bezahlkarteninhaberinnen in Aufnahmeeinrichtung

Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hob mit [Beschluss](#) (Az.: L 4 AY 11/24 B ER) vom 17.09.2024 eine [Entscheidung](#) (Az.: S 7 AY 410/24 ER) des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 18.07.2024 auf, mit der dieses eine starre Bargeldbeschränkung für Personen, die Leistungen über die Bezahlkarte erhalten, für rechtswidrig erklärt hatte. Das SG hatte die Leistungsbehörde in einem Eilverfahren verpflichtet, einer schwangeren Frau und ihrem Kind einen zusätzlichen Barbetrag für Schwangerschaftsbedarfe auszuführen oder den Bargeldrahmen auf der Bezahlkarte zu erhöhen. Es sah die gesetzliche Ermessensregelung bei der Festlegung der Bargeldbeträge als nicht ordnungsgemäß ausgeübt an, da eine starre Obergrenze für Bargeldabhebungen (50 bzw. 10 €) nicht die individuellen Bedürfnisse und Lebensumstände der Leistungsberechtigten berücksichtige. Das LSG befand, dass im vorliegenden Fall keine wesentlichen Nachteile, die durch ein Eilverfahren hätten verhindert werden müssen, bestanden, zumindest nicht während des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung. Weder

die höheren Kosten für Waren und Dienstleistungen noch der zusätzliche Aufwand zur Deckung des persönlichen Bedarfs oder die Dauer der begrenzten Bargeldauszahlungen führten zu unzumutbaren Belastungen oder einer besonderen Schwere. Die bloße Begrenzung der monatlichen Bargeldverfügbarkeit stelle keinen erheblichen Nachteil dar. Daher hob es den Beschluss des SG auf. Mit [Beschluss](#) vom 29.08.2024 (Az.: S 42 AY 63/24 ER) hat sich das SG München der Auffassung des LSG angeschlossen.

VG Düsseldorf: Vorübergehender Abschiebungsschutz trotz Ablehnung des Folgeantrags

Mit [Beschluss](#) (Az.: 21 L 1870/24.A) vom 31.10.2024 hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf trotz Ablehnung ihres Folgeantrags der Antragstellerin vorübergehenden Abschiebungsschutz gewährt. Ihre Abschiebung komme auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung aus den Erstverfahren nur in Anwendung der Vorschrift des § 71 Abs. 6 S. 1 AsylG in Betracht. Die Norm verstoße aus verschiedenen Gründen gegen die EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115, etwa weil gemäß deren Art. 6 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Ablehnung des Folgeantrags eine (neue) Rückkehrentscheidung zu erlassen sei und weil gemäß deren Art. 7 Abs. 1 eine (neue) Frist für eine freiwillige Ausreise zu gewähren sei. Insgesamt sei davon auszugehen, dass das Unionsrecht gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der einer Rückkehrentscheidung nachgekommen sei, bei einem erneuten illegalen Aufenthalt den Erlass einer neuen, aktuellen Rückkehrentscheidung verlange. Dies gelte auch dann, wenn die durch Rückkehr erfüllte Rückkehrentscheidung im Rahmen eines Verfahrens auf Zuerkennung internationalen Schutzes ergangen sei und der Drittstaatsangehörige nach seiner Wiedereinreise einen Folgeantrag stelle.

VG Münster: Verlängerung der Überstellungsfrist nach Dublin III-VO verlangt Flüchtling-Sein und fristgerechte Zustellung einer Abschiebungsanordnung

Das Verwaltungsgericht (VG) Münster hat mit [Beschluss](#) (Az.: 10 L 927/24.A) vom 28.10.2024 entschieden, dass die wirksame Verlängerung einer

Dublin-Überstellungsfrist voraussetzt, dass eine entsprechende Überstellungsentscheidung bereits ergangen ist und der Betroffene davon Kenntnis hat. Die Antragstellerin hatte zuvor eine einstweilige Anordnung beantragt, da die Überstellungsfrist nach der Dublin-III-Verordnung abgelaufen und die Zuständigkeit für die Prüfung ihres Asylantrags somit auf Deutschland übergegangen sei. Eine Verlängerungsentscheidung der Überstellungsfrist des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) war laut VG rechtswidrig und damit unwirksam, da die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Fristverlängerung nicht flüchtig war und sie vom BAMF keine wirksame Abschiebungsanordnung erhalten hatte. Eine Entziehungsabsicht könne regelmäßig nicht angenommen werden, wenn die Abschiebungsanordnung noch nicht an die betroffene Person zugestellt worden sei und diese folglich noch keine Kenntnis von der Überstellungsentscheidung haben könne. Die Absicht, sich der bevorstehenden

Überstellung zu entziehen, setze nämlich denotwendig die Kenntnis von der vollziehbaren Ausreisepflicht voraus. Zudem fehle es an der Kausalität eines Untertauchens für die Unmöglichkeit der Überstellung, weil die rechtliche Unmöglichkeit der Überstellung bereits auf der fehlenden Abschiebungsanordnung beruhe, ohne die die betroffene Person nicht vollziehbar ausreisepflichtig sei.

LG Paderborn: Fluchtgefahr nach § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG setzt Ablauf einer Ausreisefrist voraus

Das Landgericht (LG) Paderborn hat sich im [Beschluss](#) (Az.: 5 T 155/24) vom 22.08.2024 mit dem Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG befasst. Dieser setze zwingend den Ablauf einer Ausreisefrist voraus. Eine solche fehle in der gegen den Betroffenen im Rahmen eines Dublin-Verfahrens erlassenen Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG. Damit komme dieser Haftgrund nicht zur Anwendung. Deshalb sei der Vollzug der Abschiebungshaft in diesem Fall rechtswidrig.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Oktober 2024

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 08.11.2024 die [Asylgeschäftsstatistik](#) für Oktober 2024 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im letzten Monat insgesamt 21.629 Asylanträge gestellt worden sind, davon 19.785 Erstanträge und 1.844 Folgeanträge. Die Zahl der Asylerstanträge stieg damit gegenüber dem Vormonat September um 9,2 % und sank im Vergleich zum Vorjahresmonat um 38,0 %. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 7.543 Erstanträgen (+10,6 % im Vergleich zum Vormonat), die Türkei mit 2.726 Erstanträgen (Vormonat: +3,5 %) und Afghanistan mit 2.320 Erstanträgen (Vormonat: +1,0 %). Im Oktober 2024 wurden die Asylverfahren von 26.781 Personen (24.514 Erst- und 2.267 Folgeanträge) vom BAMF entschieden. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag im Zeitraum Januar bis Oktober bei 45,7 %, was einer Abnahme um 6,2 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahreswert entspricht. Für Syrien mit 82.581 Entscheidungen

lag die Gesamtschutzquote bei 83,9 %, für Afghanistan mit 36.343 Entscheidungen bei 75,3 % und für die Türkei mit 36.340 Entscheidungen bei 9,5 %.

OECD-Bericht zu Migrationsbewegungen und Arbeitsmarktintegration

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 14.11.2024 ihren [„International Migration Outlook 2024“](#) veröffentlicht, in dem die jüngsten Entwicklungen bei Migrationsbewegungen sowie die Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen in den OECD-Ländern analysiert werden. Außerdem werden aktuelle Änderungen in der Steuerung der Migration und der Integration in den OECD-Staaten betrachtet. Dem Bericht ist u. a. zu entnehmen, dass im Jahr 2023 mehr als 150 Millionen Menschen in OECD-Ländern gelebt haben, die im Ausland geboren worden sind. Die Zahl der Asylsuchenden in OECD-Ländern habe 2023 mit 2,7 Millionen neuen Asylanträgen (+30 % im Vergleich zum Vorjahr)

ebenfalls einen Rekordwert erreicht. Dabei habe die Zahl der Asylanträge in den Vereinigten Staaten (mehr als eine Million) erstmals die Zahl der Anträge in allen europäischen OECD-Ländern zusammen überstiegen. Insgesamt gewährten die OECD-Länder 2023 676.000 Flüchtlingen internationalen Schutz (+15 % im Vergleich zum Vorjahr), die höchste Zahl seit 2017. Darunter waren 160.000 Flüchtlinge, die im Rahmen des Resettlements neu angesiedelt wurden (+23 % im Vergleich zum Vorjahr), die höchste Zahl seit 2016.

Antwort auf Kleine Anfrage zur drohenden Beendigung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan

In ihrer [Antwort](#) (Drucksache 20/13859) vom 18.11.2024 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Gruppe Die Linke zur drohenden Beendigung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan informiert die Bundesregierung auch über Zahlen zu in diesem Rahmen erfolgten Einreisen und Aufnahmezusagen. Mit Stand vom 08.11.2024 gab es dieses Jahr insgesamt 734 Einreisen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms, darunter 266 Einreisen von Hauptpersonen und 468 von Begleitpersonen. Von Mai 2023 bis Juli 2024 wurde insgesamt 3.055 Personen eine Aufnahmezusage erteilt, darunter 914 Hauptpersonen und 2.141 Begleitpersonen. Derzeit befinden sich nach Schätzungen der Bundesregierung noch etwa 500 Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm mit einer Aufnahmezusage in Afghanistan. Weitere etwa 1.900 Personen mit Aufnahmezusage befinden sich in Pakistan und würden dort während der Dauer des Ausreiseverfahrens Unterstützung durch die Bundesregierung in Form von Unterkunft und Versorgung durch eine beauftragten Dienstleisterin erhalten. In ihrer Antwort informiert die Bundesregierung auch über Personen mit einer Aufnahmeerklärung im Rahmen der Menschenrechtsliste und des Überbrückungsprogramms nach § 22 Satz 2 AufenthG zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik

Deutschland. Da es sich bei diesen nicht um Verwaltungsakte handele, bedürfe die Aufhebung von Aufnahmeerklärungen keiner Begründung. Mit Stand 31.10.2024 wurde insgesamt 3.370 Aufnahmeerklärungen im Rahmen der Menschenrechtsliste und des Überbrückungsprogramms ausgesprochen, darunter für 590 Haupt- und 2.780 Begleitpersonen. Derzeit betreue die Dienstleisterin der Bundesregierung in Pakistan ca. 120 Personen der Menschenrechtsliste und ca. 1.300 Personen des Überbrückungsprogramms. Zusätzlich befinden sich aktuell insgesamt 262 Ortskräfte und Familienangehörige mit Ressortzugehörigkeit zum Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Betreuung der Dienstleisterin der Bundesregierung in Islamabad. Zudem unterstütze die Dienstleisterin mit Stand vom 05.11.2024 23 Ortskräfte des Bundesverteidigungsministeriums in Pakistan. Mit Stand vom 11.11.2024 befinden sich 353 Ortskräfte des Auswärtigen Amtes (einschließlich ihrer Familienangehörigen) und eine Ortskraft des Bundesinnenministeriums in Betreuung der Dienstleisterin in Islamabad.

Antwort auf Kleine Anfrage zu Protesten gegen Unterkünfte und Übergriffe auf Flüchtlinge, Unterkünfte und ehrenamtliche Helferinnen im dritten Quartal 2024

Einer [Antwort](#) der Bundesregierung (Drucksache: 20/13730) vom 08.11.2024 auf eine Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke sind Informationen zu Protesten gegen Unterkünfte und Übergriffe auf Flüchtlinge, Unterkünfte und ehrenamtliche Helferinnen im dritten Quartal 2024 zu entnehmen. Für das dritte Quartal 2024 (Stichtag: 30.09.2024) liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu insgesamt 19 politisch motivierten Delikten vor, bei denen die Flüchtlingsunterkunft selbst Tatort oder direktes Angriffsziel war, darunter ein Gewaltdelikt. Zudem wurden 163 politisch motivierte Straftaten registriert, die sich gegen Asylbewerberinnen/Flüchtlinge außerhalb von Asylunterkünften richteten. Bei 30 dieser Straftaten handelt es sich

um Gewaltdelikte. Zum Stichtag 30.09.2024 liegen der Bundesregierung zudem Informationen zu einem Fall mit dem Angriffsziel „Ehrenamtli-

cher/freiwilliger Helfer“ und zu einem Fall im Kontext „Ausländer-/Asylthematik“ mit dem Angriffsziel „Hilfsorganisation“ vor.

Materialien

Studie zu Verbänden von Migrant*innenorganisationen

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hat am 12.11.2024 eine [Studie](#) „Wer ist denn hier zuständig? - Bundesverbände von Migrant*innenorganisationen: eine Navigationshilfe“ veröffentlicht. Darin wird eine Übersicht zu den derzeit 36 auf Bundesebene tätigen Verbänden von Migrant*innenorganisationen (MO) gegeben und aufgezeigt, wie sich die Profile der einzelnen MO-Verbandstypen unterscheiden und für welche Formen politischer Konsultation und Kooperation sich diese jeweils besonders empfehlen.

Leipziger Autoritarismus Studie 2024

Am 13.11.2024 ist die zwölfte [Leipziger Autoritarismus Studie](#) erschienen, in der autoritäre und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland untersucht werden. Sie bietet ein differenziertes Bild von demokratischen und antidemokratischen Haltungen in der Bevölkerung. Die Ergebnisse zeigten eine wachsende Skepsis gegenüber demokratischen Institutionen und eine zunehmende Entfremdung von politischen Entscheidungsprozessen. Besonders auffällig sei die steigende Akzeptanz ausländerfeindlicher und antisemitischer Ansichten. Dabei habe auch im Westen Deutschlands die Zustimmung zu ausländerfeindlichen Aussagen deutlich zugenommen und nähere sich den Einstellungen im Osten an. Im Rahmen der Studie wird auch untersucht, wie soziale Ungleichheit und Erfahrungen von Benachteiligung rechtsextreme Tendenzen fördern können.

Studie zu Arbeitskräftemangel und Zuwanderung
Laut den Ergebnissen der [Studie](#) „Zuwanderung und Arbeitsmarkt – Eine Analyse für Deutschland und die Bundesländer“ der Bertelsmann-Stiftung, die am 25.11.2024 veröffentlicht wurde, wird die

Zahl der Arbeitskräfte in Deutschland ohne Zuwanderung von derzeit 46,4 Millionen bis 2040 auf 41,9 Millionen und bis 2060 auf 35,1 Millionen sinken. Um den Bedarf des zukünftigen Arbeitsmarkts zu decken und das Erwerbspersonenpotenzial nicht einbrechen zu lassen, brauche es bis 2040 jährlich rund 288.000 internationale Arbeitskräfte. Grundlage für diese Berechnung sei die aktuelle Projektion des Arbeitskräftebedarfs bis 2040 durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB).

Leitfaden zum Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den [Leitfaden](#) „Geflüchtete: Arbeitsmarktzugang und -förderung - Ein Leitfaden für Mitarbeitende von Arbeitsagentur und Jobcenter“ (Stand: Oktober 2024) veröffentlicht, in dem ein Überblick über den Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge und die arbeitsmarktlichen Förderinstrumente nach dem SGB II und SGB III gegeben wird.

Arbeitshilfe zur Beratung queerer Flüchtlinge

Der Paritätische Gesamtverband hat am 20.11.2024 die [Arbeitshilfe](#) „Beratung von queeren Geflüchteten“ veröffentlicht, in der ein Überblick über die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen gegeben und häufige Beratungsbedarfe und -anlässe von LSBTIQ*-Flüchtlingen praxisnah geschildert werden. Anhand von Fallbeispielen würden anwendungsorientierte Informationen und konkrete Handlungsempfehlungen gegeben. Die Arbeitshilfe richte sich an Beratende, die schwerpunktmäßig mit Flüchtlingen arbeiten, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Verfolgung erleben oder erlebt haben, aber auch an alle, die im

Rahmen ihrer Tätigkeit in allgemeinen Beratungsstellen Flüchtlinge beraten.

Termine

Multiplikatorinnenschulung: Rassistische und extremistische Kontinuitäten und Parallelen von Sivas bis Hanau, 01.12.2024, 10.30 – 17.00 Uhr, Multikulturelles Forum e.V., Ort: Friedensplatz 7, 44135 Dortmund, Informationen [hier](#).

Buchvorstellung: „Abschiebungen in NRW. Ausgrenzung. Entrechtung. Widerstände.“, 02.12.2024, 18.00 Uhr, Fachstelle NRWeltoffen / Friedens- und Flüchtlingsbegleitgruppe Herford / IPPNW / Café Welcome Herford / Abschiebungsreporting NRW, Ort: Ernst-Lohmeyer-Haus Herford, Stiftbergstr. 30, 32049 Herford, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Schulung: Das Konstrukt ‚sichere Herkunftsstaaten‘ – Hintergründe und Auswirkungen auf Betroffene, 03.12.2024, 17.00 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 01.12.2024 und Informationen [hier](#).

Filmvorführung: „White Torture“, 03.12.2024, 17.30 – 20.00 Uhr, „Woche der Menschenrechte“ / Landesregierung NRW, Ort: Maxhaus, Schulstrasse 11, 40213 Düsseldorf, Anmeldung bis zum 29.11.2024 und Informationen [hier](#).

Filmvorführung und Zeitzeuginnengespräch: „Billige Hände“ – Migrantische Arbeiterinnen und ihre Kämpfe, 03.12.2024, 18.30 – 20.00 Uhr, Rosa-Luxemburg-Stiftung NRW / Kölner Frauengeschichtsverein, Ort: Kölner Filmhaus, Maybachstr. 111, 50670 Köln, Informationen [hier](#).

Werkstatttag: Antisemitismuskritik und Rassismuskritik in der außerschulischen Arbeit. Hintergrundwissen – Methoden – Ressourcen, 09.12.2024, 10.00 – 16.00 Uhr, Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit in Nordrhein-Westfalen, Ort: Karl Rahner Akademie, Jabachstr. 4-8, 50676 Köln, Anmeldung bis zum 03.12.2024 und Informationen [hier](#).

Veranstaltung: Abschiebungen – ein Blick hinter die Kulissen des Systems, 08.12.2024, 18.00 Uhr, Welcome to Varresbeck / Seebrücke Wuppertal / Abschiebungsreporting NRW, Ort: Wiesenstr. 6, Wuppertal, Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Ausblick auf das Jahr 2025 in der Flüchtlings-solidaritätsarbeit, 10.12.2024, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 08.12.2024 und Informationen [hier](#).

Online-Fachtagung: Frauen in der Migration – Warum wir eine feministische Gesundheitsversorgung brauchen, 12.12.2024, 9.00 – 15.00 Uhr, Internationales Bildungs- und Begegnungswerk e.V. (IBB), Informationen [hier](#).

Fachtag: Von fehlenden Angeboten bis zu aktiver Ausgrenzung – systematische Diskriminierung von Sinti und Roma, 12.12.2024, 9.30 – 16.00 Uhr, Plan B Ruhr / Flüchtlingsrat NRW, Ort: Kunstmuseum Bochum, Kortumstraße 147, 44787 Bochum, Anmeldung bis zum 02.12.2024 und Informationen [hier](#).

Demonstration zum Prozessende: „No Justice! No Peace!“ – Gerechtigkeit für Mouhamed, 14.12.2024, 13.12 Uhr, Solidaritätskreis Mouhamed, Ort: Katharinentreppe Dortmund, Informationen [hier](#).

Seminar: Integration und Bildung, 14.12. – 15.12.2024, Evangelische Akademie Villigst, Ort: Ev. Tagungsstätte Haus Villigst, Schwerte, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-AG: Kommunale Unterbringung – Veränderungen durch neue Landesunterkünfte vor Ort, 17.12.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 15.12.2024 und Informationen [hier](#).

Online-Veranstaltung: Die AfD verbieten? Antirassistische Erwägungen, 19.12.2024, 18.00 Uhr, Komitee für Grundrechte und Demokratie / Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein, Informationen [hier](#).

Kurzfilmtag: „Banden bilden“, 21.12.2024, Bundesverband Deutscher Kurzfilm, Ort: bundesweit / verschiedene Städte in NRW, Informationen [hier](#).

Barcamp: Diversität – Teilhabe – Stadtgesellschaft, 18.01.2025, 10.30 – 18.00 Uhr, Ehrenamt Agentur Essen e.V., Ort: Unperfekthaus, Friedrich-Ebert-Straße 18-26, 45127 Essen, Anmeldung bis zum 20.12.2024 und Informationen [hier](#).